

## 828 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1978 03 30

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXX 1978,  
mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 203/1955 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 158/1967, BGBl. Nr. 192/1971, BGBl. Nr. 574/1973, BGBl. Nr. 304/1975 und BGBl. Nr. 297/1976 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird bei der Einreihung in die Gebührenstufe 1 bei den Beamten in handwerklicher Verwendung der Ausdruck „P 6 bis P 4“ durch den Ausdruck „P 5 und P 4“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1,60 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 3,20 S.“

3. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „10 S“ durch den Betrag „11 S“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	153	120	84
2	177	141	84
3	201	153	116
4	228	177	148
5	294	225	148“

5. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „27 S“ durch den Betrag „29 S“ ersetzt.

6. Im § 74 wird bei der Einreihung in die Gebührenstufe 1 bei den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II der Ausdruck „p 6 bis p 4“ durch den Ausdruck „p 5 und p 4“ ersetzt.

### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

## Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit der Preisentwicklung im Bereich der Fremdenverkehrsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Regelung erfolgte im Jahre 1976 durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297.

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher aus den Jahren 1976 und 1977 wurde einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheinen (Art. I Z. 4).

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisegebühren soll auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisstrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden) und die Vergütung für die Befahrung von Gruben angehoben werden (Art. I Z. 2, 3 und 5).

Die Z. 1 und 6 des Art. I enthalten lediglich eine Anpassung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, und berücksichtigen den dort enthaltenen Wegfall der Verwendungsgruppe P 6 (Entlohnungsgruppe p 6).

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der Reisegebührenvorschrift 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte für den Rest des Kalenderjahres 1978 rund 100 Millionen Schilling betragen.